

## **Protokoll Thementisch am 22.05.2017 „Patientenverfügung“**

Herr Holzmann eröffnete die Veranstaltung begrüßte alle Anwesenden. Besonders begrüßte er beiden Gäste, die als Referenten zum Thema gewonnen werden konnten. Als erste Frau Astrid Grunwald-Festkorn vom Betreuungsverein Mitte des Humanistischen Verband Deutschland und Herrn Jan Brandenburg von der Dipat GmbH. Beide Referenten werden über einem unterschiedlichen Ansatz zum Thema Patientenverfügung sprechen und anschließend Fragen beantworten. Herr Holzmann führt in seiner Einleitung aus, dass durch unvorhergesehene Ereignisse wie durch einen Unfall oder durch eine schwere Erkrankung plötzlich Fragen auftauchen, die nicht immer eine Beantwortung erfahren, wenn z.B. der Betreffende nicht mehr in der Lage ist sich zu äußern. Da es kein gesetzliches Vertretungsrecht gibt ist es notwendig hier entsprechende Vorsorge durch eine Patientenverfügung zu treffen. Es geht um die wesentlichen drei Dokumente, wie Patientenverfügung als medizinisches Dokument, sowie um die Betreuungsverfügung und die Vorsorgevollmacht als rechtliches Dokument. Damit kann ich heute schon bestimmen, was in der Zukunft mit mir geschehen soll wenn ich mich nicht mehr äußern kann, damit nicht meine Angehörigen in Entscheidungszwang gebracht werden. Besonders vor dem Hintergrund eines Urteils des BGH vom 16.07.2016 ist es erforderlich, dass der Wille des Patienten klar zum Ausdruck gebracht werden muss, damit eine Patientenverfügung Rechtswirksamkeit erlangen kann. Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz hat eine Broschüre zu Thema Patientenschutz herausgegeben. Diese Broschüre wird gerade überarbeitet und wird erst nach Ende Mai in der aktualisierten Fassung erscheinen. Diese Broschüre kann man sich kostenfrei im Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz bestellen. Dieses Dokument ist sehr Hilfreich, jedoch ist es immer gut, wenn man sich professionelle Hilfe für die Erstellung der Vorsorgedokumente holt.

Herr Holzmann bat nun Frau Astrid Grunwald-Festkorn ihre Ausführungen zum Thema Patientenverfügung zu beginnen.

Frau Astrid Grunwald-Festkorn stellte sich als Mitarbeiterin der Beratungsstelle-Mitte des HVD vor. Frau Grunwald-Festkorn versteht den HVD nicht als Anbieter, sondern als Ansprechpartner wo man sich zu dem Thema Patientenverfügung beraten lassen kann. Sie stellt kurz den HVD vor. Dieser hat entsprechende regionale Betreuungsvereine an die man sich zur rechtlichen Betreuung wenden kann. Die Patientenverfügung ist keine Frage des Alters. Sie soll medizinische Fragen, die Vorstellungen und Wünsche des betroffenen darstellen. Die Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung stellt gemeinsam mit der Patientenverfügung in zwei Dokumenten den Patientenwillen dar. Hier soll neben der Patientenverfügung ein Dokument gestaltet werden, dass eine rechtsverbindliche Vertretung des Betroffenen regelt, wenn „Er“ sich nicht mehr selbst äußern kann.

Derzeit ist ein Gesetz in Vorbereitung, welches bei Ehegatten auch im medizinischen Bereich die gegenseitige Vertretung ohne entsprechende Dokumente ermöglichen soll. Trotzdem ist es immer sicherer eine Betreuungsverfügung zu hinterlegen. Die Betreuungsverfügung ist für den Fall vorgesehen, dass ich eine rechtliche Betreuung brauche. Das Gericht kann auf Grundlage der Betreuungsverfügung die rechtliche Betreuung anordnen. Durch die Betreuungsverordnung kann die Vorsorgevollmacht ersetzt werden. Andererseits hat das Gericht nichts mit der Patientenverfügung zu tun, außer diese ist zu ungenau formuliert. Die Volljährigkeit ist Voraussetzung die o.g. Dokumente zu erstellen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit widerrufen werden.

Bei fehlenden Dokumenten oder wenn nichts Wesentliches festgelegt wurde ist der mutmaßliche Wille des Betroffenen zu ermitteln. Zur Erstellung einer Patientenverfügung gibt es gute Vordrucke für

Patientenverfügungen im Internet und einigen Beratungsstellen die man gut nutzen kann. Ankreuzformulare hingegen sind oft wenig rechtsverbindlich, da meist zu pauschal. Gute Beispiele der Vorsorge-dokumente sind in der Broschüre des BMJ vorzufinden. Zu beachten ist, dass die Vorsorgeverfügung so umfassend wie möglich gestaltet werden sollte. Fehlen bei bestimmten notwendigen Maßnahmen die Festlegungen wird das Betreuungsgericht einen gesetzlichen Betreuer einsetzen. Deshalb ist die genaue Festlegung aller Maßnahmen auch im Rahmen der Betreuung wichtig, um den Patientenwillen genau zu bestimmen. Die Vorsorgevollmacht unterliegt keinerlei Kontrolle, darum muss man sich wirklich sicher sein, von wem ich mich vertreten lassen möchte.

Zu diesem Thema gibt es zahlreiche weitere Stellen, wo man sich gut beraten lassen kann. Der Humanistische Verband Deutschland hat eine Bundeszentralstelle Patientenverfügungen, hier kann man sich in allen Fragen gut beraten lassen. Die Deutsche Gesellschaft für humanes Sterben bietet auch umfassende Beratung zu diesem Thema an. Es besteht auch die Möglichkeit sich bei Notaren und Rechtsanwälten beraten zu lassen. Die Fachliche Kompetenz findet man allerdings dort, wo man sich wirklich intensiv mit dem Thema beschäftigt.

Herr Jan Brandenburg als Mitgründer der Dipat GmbH stellte sich als 2. Referent vor. Die Dipat GmbH versteht sich als Dienstleister, der dauerhaft Patientenverfügungen über die digitalen Medien interaktiv abschließt, diese überprüft und gegebenenfalls anpassen kann. Beide Gründer kommen aus dem medizinischen Bereich, wobei der Bruder des Referenten als freier Notfallmediziner und erfahrener Transplantationsmediziner gerade die wesentliche fachliche Kompetenz in die Arbeit der Dipat GmbH einbringt.

Bei der interaktiven Erarbeitung der Vorsorgedokumente steht die Frage, welche Wünsche und Vorstellungen hat der Patient in dem Fall, wenn er sich selbst nicht mehr äußern kann. Dabei bildet das BGB die rechtliche Grundlage. Der Streitpunkt bei Patientenverfügungen war in der Vergangenheit immer die Deutbarkeit des Patientenwillens. Die Patientenverfügung muss in klarer Form formuliert sein, um von vorn herein eine Deutung auszuschließen. Die Formulierungen müssen medizinisch wirksam geschrieben sein, damit der Arzt entsprechend dem Patientenwillen handeln kann. Familienangehörige haben in der Regel Probleme die richtige Entscheidung zu treffen, da sie immer emotional belastet sind, wenn es um nahe Angehörige geht.

In einer Zwischenfrage wird die Frage gestellt, was ist mit einer Notbehandlung mit der Patientenverfügung. Die medizinisch notwendigen Maßnahmen zur Lebenserhaltung haben immer Vorrang, da ja zu diesem Zeitpunkt gar nicht bekannt ist, ob eine Patientenverfügung vorliegt. Herr Brandenburg wird später noch ausführlich zu dieser Thematik Ausführungen machen.

Es gibt bereits zahlreiche Patientenverfügungen bei den Patienten. Die Praxis zeigt, dass die wenigsten Patientenverfügungen wirklich wirksam sind.

Im o.g. BGH Urteil geht es genau um dieses Problem. Das Gericht hat die Patientenverfügung als medizinisches Dokument und die Vorsorgevollmacht als rechtliches Dokument eingeordnet. Die Patientenverfügung und die Betreuungsverfügung können dennoch wirksam sein, wenn weitreichende Entscheidungen in der Notfallversorgung und in der Akutbehandlung getroffen worden sind.

Um sicher auf eine Patientenverfügung zugreifen zu können hat die Dipat GmbH für jede Patientenverfügung eine Abrufnummer erstellt, die z.B. auf die Versichertenkarte aufgeklebt werden kann. Die

Versichertenkarte ist das Dokument, welches immer zuerst vorhanden sein muss um. z.B. die notwendigen Patientendaten zu Behandlungsbeginn zu erhalten. Hier ist durch die Kennzeichnung auf der KV-Karte für jeden die Existenz einer Patientenverfügung sichtbar. Denn im Notfall such der Rettungssanitäter nach den Patientendaten und nach den Abrechnungsdaten seiner Leistungen. Mit der Abrufnummer auf der KV-Karte können die weiterbehandelnden Ärzte die Patientenverfügung abrufen und den Patientenwillen in Erfahrung bringen. Die Abrufnummer auf der KV-Karte verpflichtet die behandelnden Ärzte, dem nachzugehen. Mit dem Abruf bei Dipat werden auch die Angehörigen entsprechend informiert.

Es gibt weitere Möglichkeiten der Hinterlegung und des Abrufs von Patientenverfügungen. Eine Vielzahl von Angeboten, von preiswert bis teuer und von wirksam bis unwirksam, kursiert sowohl im Internet als auch bei den verschiedensten Beratungsangeboten. Ist keine Patientenverfügung abrufbar müssen die Angehörigen, die behandelnden Ärzte über die Existenz einer Patientenverfügung informieren. Anderenfalls muss der mutmaßliche Wille des Patienten ermittelt werden.

Erst wenn die behandelnden Ärzte die Information über die Existenz einer Patientenverfügung haben, können sie dem auch nachgehen. Solange wird die Behandlung ohne jegliche Einschränkung durchgeführt. Wenn die Patientenverfügung den tatsächlichen Willen des Patienten darstellt ist das die konkrete medizinische Handlungsempfehlung für den behandelnden Arzt.

Ankreuzformulare bilden oft keine konkrete Handlungsentscheidung, da sie meist zu ungenau formuliert sind. Hinzu kommt, dass sich Familienangehörige oft nicht einig sind, wie weiter behandelt werden soll. In diesem Fall muss dann Hilfsweise ein Gericht zur Entscheidungsfindung angerufen werden.

Eine häufige Frage ist die Aktualität einer Patientenverfügung. Hier muss darauf hingewiesen werden, dass sich durch eine Vielzahl von Änderungen in der Medizin, im Recht und in den persönlichen Auffassungen und Lebensumständen Änderungen ergeben, die in einer Patientenverfügung berücksichtigt werden müssen. Auch der behandelnde Arzt stellt bei Vorliegen einer Patientenverfügung die Frage, sind die Formulierungen noch aktuell, oder hat sich bereits aus vorliegenden anderen Erkrankungen eine Änderung ergeben, die berücksichtigt werden muss. Bei Dipat wird man durch den Anbieter selbst auf Änderungen aus verschiedenen möglichen Gründen hingewiesen. Der Vertragspartner ist dann in der Lage die notwendigen Änderungen in der vorhandenen Patientenverfügung vorzunehmen. Auch bei anderen Anbietern wird auf Veränderungen hingewiesen.

Die Patientenverfügung verlangt keine notarielle Beurkundung. Die Vorsorgevollmacht dagegen ist beurkundungsfähig. Ärzte tun das, was in der Patientenverfügung formuliert wurde. Die Frage steht aber immer, ist die Patientenverfügung echt, oder haben Angehörige versucht ihren Willen als den des Patienten auszugeben.

Ärzte tun all das, wenn sie dem Willen des Patienten folgen können. Krankenhäuser sind als wirtschaftliche Unternehmen, an die Vorgaben oder Schwerpunkten ihrer Klinik gebunden. Sie können haftbar gemacht werden, wenn der Patientenwille nicht erfüllt wird. Auch Konfessionelle Einschränkungen sind Entscheidungskriterien einiger Krankenhäuser. Sind die Vorgaben klar richten sich die Ärzte danach. Anderenfalls sind Sanktionen möglich. Sollten keine eindeutigen Unterlagen vorhanden sein, muss gegebenenfalls das Betreuungsgericht angerufen werden. Dann geht es um Formalien und nicht mehr allein um den Patientenwillen. In jedem Fall sollte der Betreuungsbevollmächtigte bei der Formulierung der Patientenverfügung mit einbezogen werden. Die Gestaltung der Patientenverfügung

und ob diese unterschrieben ist oder nicht, hat im Einzelfall eine zweitrangige Bedeutung, wenn der Patientenwille klar daraus hervor geht.

Dipat hat einen Beirat der regelmäßig mit medizinischem Fachpersonal die neuesten Regeln in die Datenbank bei Dipat einpflegt. Damit wird dem Patienten die Möglichkeit geboten, die Patientenverfügung aktuell zu halten.

Bei Dipat kann man sich nicht nur interaktiv im Internet beraten lassen. Es besteht die Möglichkeit auch per Telefon Patientenverfügung im persönlichen Dialog zu erstellen. In jedem Fall wird im Dialog immer versucht den klaren Willen des Patienten abzubilden und in der Patientenverfügung niederzulegen. Der Dialog ist so angelegt, dass es immer Antworten auf Fragen gibt, die sich nicht widersprechen. Bei eventuellen Widersprüchen weist das Programm oder der persönliche Ansprechpartner auf diese hin.

Neuestens kann man bei Dipat für 30 Tage ein kostenlose Patientenverfügung erstellen und diese testen. Wird diese Patientenverfügung dann als gut anerkannt, kann man die Patientenverfügung kostenpflichtig für 4 Jahre für einen Preis von 68,00 € hinterlegen lassen. Ist die Hinterlegung erfolgreich schickt Dipat einen entsprechenden Abrufcode, der dann als Aufkleber auf der KV-Karte oder andere personenbezogene Dokumente wie Personalausweis oder Führerschein aufgeklebt werden kann. Damit kann jeder im medizinischen Bereich erkennen, es liegt eine Patientenverfügung vor, die dann mit entsprechenden Sicherungen vom behandelnden Arzt abgerufen werden. Beim Abruf der Patientenverfügung über das Internet sind bei Dipat entsprechende Sicherungen eingebaut, die ein Missbrauch der Daten verhindern soll.

Herr Holzmann dankte beiden Referenten für ihre Ausführungen. Er fügte ein, dass es eine Reihe weiterer Anbieter für die Beratung und Hinterlegung von Patientenverfügung gibt, wie die Deutsche Gesellschaft für humanes Sterben, die Notarkammer und die Deutsche Stiftung Patientenschutz um nur einige zu nennen. Immer stellt sich die Frage, wie kann ich mit einem angemessenen Aufwand eine Patientenverfügung erstellen. Er forderte die Anwesenden auf Fragen zum Thema an die Referenten zu stellen.

Die erste Frage betraf die Kosten bei Dipat, wenn man die Patientenverfügung zwischendurch überarbeitet und was ist wenn die 4 Jahre Hinterlegungsfrist enden.

Herr Brandenburg antwortete, dass in den 68,00 € Hinterlegungsgebühr bei Dipat auch die zwischenzeitliche Überarbeitung enthalten ist. Dipat wendet sich rechtzeitig an die Vertragspartner mit Hinweisen zur Aktualisierung und dem Ablauf der Hinterlegung. Dann kann ohne Probleme mit einer erneuten Bestätigung die Patientenverfügung aktualisiert werden oder die Laufzeit der Patientenverfügung wird mit einer erneuten Hinterlegungsgebühr für 4 Jahre verlängert. Die Patientenverfügung kann jederzeit gekündigt werden.

Herr Brandenburg beantwortete die Frage nach der Sicherheit der hinterlegten Daten wie folgt. Die hinterlegten Daten sind bei Dipat sicher ähnlich wie bei Banken und Versicherungen.

Auf die Frage nach die Kosten bei der HVD, antwortete Frau Astrid Grunwald-Festkorn, dass die Beratung in der Regel 50,00 € kostet. Die Beratung wird in der Beratungsstelle-Mitte in der Wallstr. 65 durchgeführt. Der HVD bietet an, dass die Beratung zur Patientenverfügung auch zu Hause durchgeführt werden kann. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit, können die Beratungskosten auch entfallen. Zur Aktualisierung der Dokumente werden die Patienten vom HVD auf gesetzliche Änderungen oder

anderweitige Neuigkeiten hingewiesen, damit die Patientenverfügung überarbeitet werden kann. Die Hinterlegung der Patientenverfügung bei der HVD wird ebenso mit entsprechenden Karten, die bei den Personalunterlagen oder Chipkarte abgelegt werden nachgewiesen.

Herr Holzmann stellte eine Frage zur Ergänzung der Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht.

Frau Grunwald-Festkorn antwortete darauf, dass sie als erstes eine Vorsorgevollmacht erstellen würde und dann die Patientenverfügung.

Herr Brandenburg vertrat dagegen die Auffassung, dass zuerst die Patientenverfügung und dann die Betreuungsverfügung und Vorsorgevollmacht erstellt werden. So ist es im interaktiven Dialog bei Dipat vorgesehen. Dabei verwies er auf die geltende aktuelle Rechtsprechung. Der BGH hat das in seinen o.g. Urteilen so festgestellt. Deshalb wird auch bei Dipat die Reihenfolge der Vorsorgedokumente mit der Patientenverfügung begonnen. Dipat empfiehlt, die Vorsorgevollmacht mit notarieller Hilfe erstellen zu lassen.

Herr Holzmann fügte an, dass immer die 3er Kombination angeboten wird.

Frau Grunwald-Festkorn stellt dagegen fest, dass nach Auffassung des HVD wesentlich ist die Vorsorgevollmacht plus Betreuungsverfügung als erstes zu erstellen.

Herr Brandenburg von Dipat dagegen stützt sich als wesentliches Element auf die Patientenverfügung, die das medizinische Handeln bestimmt, welches im Notfall das wichtigste Dokument darstellt.

Eine Zwischenfrage lautete, was ist bei demenzten Patienten.

Herr Brandenburg antwortete, wenn ein demenzter Patient in einer Notsituation nicht mehr in der Lage ist, sich zu äußern, dann greifen sowieso andere Maßnahmen. Der zuletzt geäußerte Wille ist immer der maßgebliche Wille. Deshalb ist die rechtzeitige Vorsorge sehr wichtig. Es ist immer möglich, durch eine direkte Aussage die Festlegungen in der Patientenverfügung durch die persönliche Aussage neu zu bestimmen. Die Patientenverfügung ist kein Dogma.

In der Patientenverfügung getroffene Festlegungen, haben Vorrang. Sind in der Akutversorgung alle Möglichkeiten der Lebenserhaltung ausgeschöpft worden und der Patient hat jedoch bestimmte Maßnahmen ausgeschlossen, können die medizinische Maßnahmen in der Erstversorgung auch später nach Vorlage der Patientenverfügung wieder rückgängig gemacht werden. Beispiel Zwangsbeatmung. Im Notfall hat die Transportfähigkeit zum Krankenhaus und die Erstversorgung immer Vorrang. Danach können die Festlegungen der Patientenverfügung berücksichtigt werden.

Herr Glaser merkte an, dass die Kosten einer Patientenverfügung bei der zuständigen Krankenkasse geltend gemacht werden können. Einige Krankenkassen beteiligen sich teilweise offiziell an Beratungssystem wie dem HVD an den Kosten.

Eine Teilnehmerin berichtete, dass sie ihre Kinder als Betreuer eingesetzt hat. Beide Kinder sind Ärzte und verfügen über Generalvollmacht. Die Kinder sollen später die Entscheidungen treffen.

Herr Brandenburg ist der Auffassung, dass eben nur eine Vorsorgevollmacht vorhanden ist. Was ist wenn die Kinder nicht erreichbar sind. Man sollte sich nicht nur auf die Aussagen der Kinder verlassen, besser ist immer eine Patientenverfügung verfügbar zu halten.

Frau Grunwald-Festkorn machte darauf aufmerksam, dass bei Vorsorgevollmacht zu beachten ist, dass auch eine Bankvollmacht mit der Bank erstellt wird. Die Banken haben alle eigene Vorschriften hinsichtlich des Zugriffs auf ein Konto über eine Vorsorgevollmacht. Die Vorsorgevollmacht muss in jedem Fall Original vorliegen.

Herr Schmidt stellte die Frage, was ist bei Vorliegen eines Organspenderausweises.

Herr Brandenburg ist der Meinung, dass die Festlegung zur Organspende in der Patientenverfügung hinterlegt sein sollte. Dipat bietet dazu im Dialog zu Erstellung der Patientenverfügung an, entsprechende Festlegungen zu treffen.

Aus dem Teilnehmerkreis kam die Frage nach der Vertrauenswürdigkeit eines Betreuers.

Frau Grunwald-Festkorn stellte fest, dass Probleme mit dem Betreuer können leider vorkommen. Deshalb ist die Auswahl des Betreuers besonders wichtig. Jeder muss sich sicher sein, welcher Person des Vertrauens ich die Aufgabe der Betreuung übertragen kann. Wer eine Patientenverfügung macht ob über das Internet oder in den Beratungsstellen sollte in jedem Fall unbeeinflusst und alleine die Festlegungen formulieren können.

Herr Holzmann dankte den Referenten und lud die Teilnehmer zu Kaffee und Kuchen ein.